

Satzung der Stadt Lich über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 25 BBauG für das Baugebiet „Am Klosterweg“ im Stadtteil Muschenheim

Aufgrund des § 25 BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I, S. 341) in Verbindung mit §§ 5, 52 der Hessischen Gemeindeordnung, in der jetzt geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 18.08.1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Stadt Lich steht in dem in Abs. 2 bezeichneten Gebiet, für das sie am 13. August 1975 den Bebauungsplan Nr. 6.3 für das Baugebiet „Am Klosterweg“ im Stadtteil Muschenheim beschlossen hat, ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 BBauG zu.

(2) Das Gebiet, in dem die Stadt Lich das Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Muschenheim

Flur 11 Nr. 120/1, 121/1, 121/2, 122/3, 123/1, 123/2, 123/3, 124/1, 124/2, 125/1, 125/2.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Lich, den 14.09.1976

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Hannes)
Bürgermeister

Diese Satzung der Stadt Lich über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 25 BBauG für das Baugebiet „Am Klosterweg“ im Stadtteil Muschenheim vom 14.09.1976 wurde mit Genehmigungsvermerk am 23.10.1976 im „Licher Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht.

Lich, den 25.10.1976

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Hannes)
Bürgermeister